

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4021/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		BW 42- Bahnbrücke am Gefangenenfriedhof; Vertrag mit DB			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 44	Erstelldatum	19.08.2026	
Verfasser		Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung	07.10.2026	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	27.10.2026	Ö

Anlagen:	
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Die Erneuerung der Bahnunterführung am Gefangenenfriedhof (BW 42) soll auf Grundlage der Variante 2 weiterverfolgt werden. Hierzu soll die bestehende Wegeverbindung erstmalig öffentlich gewidmet und eine neue Eisenbahnkreuzung im Sinne des § 2 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) geschaffen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der DB InfraGO AG die erforderlichen Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahme, insbesondere eine Planungs- und anschließend eine Kreuzungsvereinbarung, auf Grundlage der im Schreiben der DB InfraGO AG vom 31.07.2026 formulierten Maßgaben auszuhandeln. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die entsprechende Planungs- und Kreuzungsvereinbarung zu unterzeichnen.

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, sämtliche Rechnungen und Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, freizugeben.
4. Die bestehende Vereinbarung aus dem Jahr 1898 soll im Zuge der Umsetzung der neuen Kreuzungsregelung einvernehmlich abgelöst bzw. widerrufen werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die rechtssichere Regelung der Herstellung, Kostentragung sowie der künftigen Eigentums-, Betriebs- und Unterhaltungslasten für das Bauwerk.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Widmung der durch die Bahnunterführung verlaufenden Wegeverbindung einzuleiten und die hierfür notwendigen Zustimmungen und vertraglichen Regelungen mit der DB InfraGO AG herbeizuführen.
6. Die Kosten für die Herstellung der neuen Eisenbahnkreuzung sowie die nach dem EKrG erforderliche Ablösung der künftigen Erhaltungs- und Betriebskosten sind im weiteren Planungsverfahren detailliert zu ermitteln und den zuständigen Gremien informativ vorzulegen.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in	Pötzsch/SPD	Verkehr	Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in	Stockinger/FW	Tiefbau	Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				2,375 Mio €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Einleitung:

Im Rahmen der 27. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 02.10.2024 wurde zuletzt über den weiteren Umgang mit der Bahnunterführung am Gefangenenfriedhof (BW 42) beraten. Da eine Auffassung der Unterführung abgelehnt wurde, hat die Verwaltung die erforderlichen Planungsleistungen zur Erneuerung des Bauwerkes öffentlich ausgeschrieben und in der 30. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 05.02.2025 an das Ingenieurbüro Grassl vergeben.

Zur Abstimmung der Durchführung der grundlegenden Untersuchungen im Rahmen von Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung wurde Kontakt mit der Deutschen Bahn (DB) aufgenommen. Nach erneuter rechtlicher Prüfung der Vereinbarung aus 1898 durch die DB teilte die DB InfraGo AG mit, dass zur gemeinsamen Abwicklung des Projekts zunächst der Abschluss einer Planungsvereinbarung erforderlich sei.

Um eine mögliche vertragliche Schlechterstellung der Stadt zu vermeiden, wurde ein auf Kreuzungsmaßnahmen spezialisiertes Ingenieurbüro (Ingenieurbüro Wilde) zur fachlichen Beratung hinzugezogen. Der Geschäftsführer des Fachbüros wird in der Sitzung anwesend sein, um die Hintergründe zu beleuchten und für mögliche Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Fachliche Einschätzung

Da es sich bei der Wegeverbindung nicht um einen gewidmeten Weg handelt und zudem der Altvertrag aus dem Jahr 1898 juristisch bestätigt worden sei, findet das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) auf den bestehenden Sachverhalt aktuell keine Anwendung.

Daher seien für die Umsetzung der Maßnahme zwei mögliche Varianten denkbar. Aus Kostensicht besteht zwischen den beiden Varianten grundsätzlich kein Unterschied, da die Verpflichtung zur Erhaltung und Unterhaltung des Bauwerks bereits aufgrund des Vertrags von 1898 bei der Stadt liegt.

Variante 1

Variante 1 sieht den Abschluss einer Planungsvereinbarung sowie einer Kreuzungsvereinbarung auf privatrechtlicher Grundlage vor. In diesem Fall ist die Stadt Kostenträger der Maßnahme und der zukünftigen Unterhaltslast. Die Durchführung der Planungs- und Bauleistung muss dabei in Abhängigkeit von der Deutschen Bahn vollständig und eigenverantwortlich durch die Kommune durchgeführt werden.

Nach Auskunft des Fachbüros erfolgt bei Erneuerungen von Eisenbahnüberführungen üblicherweise die Bauausführung, häufig auch die Planung, über die Deutsche Bahn, bei Kostenübernahme durch die Kommune. Aufgrund der komplexen Abstimmungsprozesse sowie der engen Abhängigkeiten zur Deutschen Bahn wird für diesen Fall dringend empfohlen, einen erfahrenen Projektsteuerer in das Verfahren einzubinden. Erfahrungsgemäß sei eine Kommune mit einer solchen Maßnahme überfordert.

Gemäß überschlägiger hochgerechneter Kostenschätzung betragen die Gesamtbruttokosten für Variante 1 rund 1,9 Mio €. Zusätzliche Kosten fallen bei dieser Variante für die Beauftragung eines Projektsteuerers an.

Variante 2

Variante 2 sieht die Widmung der bestehenden Wegeverbindung durch die Stadt und Schaffung einer neuen Eisenbahnkreuzung gemäß § 11 EKrG vor. Anschließend erfolgt die Übergabe des Bauwerks in die Unterhaltungslast der Deutschen Bahn gegen Zahlung eines entsprechenden Ablösebetrags.

Diese Variante hat den Vorteil, dass das Bauwerk nach Zahlung des entsprechenden Ablösebetrags in die Unterhaltungslast der Deutschen Bahn übergeht und damit dessen langfristiger Erhalt gesichert wird. Zudem erfolgt die Abwicklung im gesicherten rechtlichen Rahmen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

Zur dauerhaften Ablösung der Unterhaltskosten ist gemäß EKrG eine Ablösesumme von etwa 25 % der Bausumme an die Deutsche Bahn zu entrichten. Für die Kommune entstehen dann künftig keine weiteren Unterhaltskosten für die Eisenbahnüberführung.

Gemäß überschlägiger hochgerechneter Kostenschätzung betragen die Gesamtbruttokosten für Variante 2 rund 1,9 Mio €. Zusätzlich fallen für die Ablösung der Betriebs- und Unterhaltskosten rund. 475.000,00 € an. Nachdem bei dieser Variante die Abwicklung des Bauvorhabens primär durch die DB InfraGo AG ausgeführt wird, entfallen die Kosten für die Beauftragung eines Projektsteuerers.

Abstimmung DB InfraGo AG

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit der Deutschen Bahn wurden die beiden Varianten ausführlich beleuchtet und anschließend durch das Rechtsamt der Deutschen Bahn geprüft. Nach schriftlicher Auskunft der Deutschen Bahn ist die Umsetzung von Variante 2 prinzipiell rechtlich möglich und wird auch seitens der Deutschen Bahn so unterstützt.

Hierzu wurde durch die DB InfraGo AG ein entsprechender Vorschlag für die verbindliche Regelung im Rahmen einer Planungsvereinbarung erarbeitet:

Der Vorschlag sieht den Widerruf des Altvertrags unter Rückbau der bestehenden Unterführung vor.

Zugleich wird die Herstellung einer erstmaligen Kreuzung im Sinne von § 2 Abs. 3 EKrG durch erstmalige Widmung der Fußwegeverbindung vereinbart. Die Kostentragung erfolgt dabei nach §11 Abs. 1 EKrG durch die Stadt Fürstenfeldbruck.

Zusätzlich sind die Erhaltungs- und Betriebskosten gemäß §15 Abs. 1 S.1 i.V.m. Abs. 4 EKrG abzulösen.

Nach Abschluss einer entsprechenden Kreuzungsvereinbarung, in der sich die DB InfraGo AG als Grundstückseigentümer zur Zustimmung zur Widmung verpflichtet, wird die Widmung des durch Fußwegeunterführung verlaufenden Weges verfügt.

Fazit:

Mit der Umsetzung der Variante 2 kann eine rechtssichere und langfristig tragfähige Lösung für die Bahnunterführung geschaffen werden. Gleichzeitig wird die Stadt von künftigen Unterhaltungs- und Erhaltungspflichten für das Bauwerk freigestellt. Die Verwaltung kommt aufgrund dessen zu o.g. Beschlussvorschlag.